

19. Ist bei Aufstellung der Jahresrechnung bezüglich der Gerichtskosten (§§ 94, 89 G.R.G.) der Widerkläger zu einem Anteil als Schuldner zu behandeln?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Februar 1903 i. S. W. (Kl. u. Widerbefl.)
w. Sch. (Bekl. u. Widerkl.). Beschw.-Rep. II. 11/03.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die obige Frage ist verneint worden.

Aus den Gründen:

„In dem gegenwärtigen Rechtsstreite sind Klage und Widerklage erhoben worden. . . . Zur Klage erging unterm 2. Mai 1902 Teilurteil des Landgerichts, durch welches die Entscheidung über die Kosten vorbehalten wurde. Nach dem Ablaufe eines Jahres nach dem Beginne des Rechtsstreites wurde gemäß § 94 G.R.G. am 10. Juli 1902 eine Kostenberechnung aufgestellt. Auf Grund dieser Aufstellung wurden von der Beklagten, Widerklägerin am 25. Juli 1902 384,35 *M* eingefordert, nämlich von den entstandenen Verhandlungs- und Beweisgebühren je die Hälfte und 14,35 *M* Zeugengebühren, Schreibgebühren und Portoauslagen. Auf Erinnerung der Beklagten vom 28. Juli wurde durch Beschluß des Landgerichts zu Elberfeld vom 25. August 1902 die Kostenrechnung vom 10. Juli insoweit aufgehoben, als die Ansätze für Gebühren und Auslagen 12,15 *M* übersteigen, und im übrigen die Erinnerung zurückgewiesen. Auf die von dem Oberstaatsanwalt zu Köln für die preussische Staatskasse gegen den Beschluß eingelegte Beschwerde vom 9. September 1902 hat das Oberlandesgericht zu Köln, IV. Zivilsenat, durch

Beschluß vom 6. November 1902 . . . die Erinnerung der Beklagten, Widerklägerin gegen die Kostenberechnung vom 10./25. Juli 1902, sowie die Beschwerde des Oberstaatsanwaltes gegen den Beschluß des Landgerichts vom 25. August 1902 insoweit zurückgewiesen, als die Kostenberechnung den Betrag von 289,35 *M* übersteigt. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß die Beklagte hinsichtlich ihrer Widerklage Schuldnerin der Gebühren, und zwar im Verhältnisse des Wertes der Widerklage zum Werte der Klage, sowie der mit 14,35 *M* angelegten Auslagen sei, und berechnet die Hälfte der Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühren mit zusammen 275 *M* und die Auslagen mit 14,35 *M* als Schuld der Beklagten, Widerklägerin. Letztere hat gegen den Beschluß . . . Beschwerde eingelegt. . . .

Soweit die Beschwerde die Herabminderung der Kostenschuld der Beklagten bis auf den im Beschluß des Landgerichts vom 25. August 1902 berechneten Betrag von 12,15 *M* zum Ziele hat, liegt eine weitere Beschwerde vor, die als solche, weil die Beschwerdesumme den Betrag von 100 *M* übersteigt (§ 567 Abs. 2 C.P.D.) und widersprechende Entscheidungen ergangen sind (§ 568 Abs. 2 a. a. D.), zulässig und auch begründet erscheint.

Der durch die weitere Beschwerde angefochtene Beschluß umfaßt die gegen die Beschwerdeführerin angelegten Gebühren und Auslagen. Beide Arten von Prozeßkosten werden in der Regel erst mit der Beendigung des Verfahrens oder der Instanz (§ 93 O.R.G.), mit dem Ablaufe je eines Jahres seit dem Beginne der Instanz jedoch schon vor der Beendigung derselben (§ 94 a. a. D.) fällig und in dem ersteren Falle von demjenigen, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher sie freiwillig übernommen hat (§ 86 a. a. D.), anderenfalls gemäß § 89 O.R.G. von demjenigen, welcher „das Verfahren der Instanz beantragt hat“, geschuldet. Das Oberlandesgericht wendet hier mit Recht den § 89 an, irrt aber in der Auslegung desselben. Es begründet seine Annahme, daß auch der Widerkläger als derjenige anzusehen sei, welcher das Verfahren der Instanz beantragt habe und deshalb einen Teil der Gerichtskosten schulde, hauptsächlich mit der Erwägung, daß die gegenteilige Annahme des Landgerichts zu unbilligen Härten gegen den Kläger führen würde. Dieser Grund kann aber, abgesehen davon, daß demselben bereits im Gesetz durch

die Bestimmung des § 94 Ziff. 1 G.R.G., wonach die einjährigen Fristen auf Antrag vom Gerichte verlängert werden können, Rechnung getragen ist, hier nicht ausschlaggebend sein, da überwiegende Gründe gegen die Auffassung, für welche sich das Oberlandesgericht entschieden hat, sprechen. Der Wortlaut des § 89 weist schon darauf hin, daß unter demjenigen, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, der gemeint ist, welcher durch seinen Antrag die Instanz zuerst beschritten und dadurch die Tätigkeit des Gerichts veranlaßt hat, und deutet in keiner Weise an, daß die Partei gemeint sei, welche ein Verfahren beantragt hat, daß also der Widerkläger hinsichtlich der Widerklage Schuldner von Gerichtskosten gegenüber der Staatskasse sei. Ein möglicher Zweifel wird durch die Begründung des Entwurfes zum Gerichtskostengesetz beseitigt. Die Bezeichnung „Instanz“ ist nach der Begründung des Geszentwurfes (S. 55) im Gerichtskostengesetz nicht in dem weiteren Sinne, nach welchem darunter ein nach beliebigen Gesichtspunkten abgegrenzter Abschnitt des Verfahrens verstanden wird, sondern in dem beschränkteren Sinne gebraucht, nach welchem eine neue Instanz beginnt, wenn ein Gericht höherer Ordnung mit dem Rechtsstreite befaßt wird. Durch den Antrag des Widerklägers wird hiernach eine Instanz nicht eröffnet, sondern ein Verfahren innerhalb der Instanz veranlaßt, welches nicht mit dem Verfahren der Instanz gleichbedeutend ist. Kostenpflichtig sollte nach der Begründung des Geszentwurfes im allgemeinen grundsätzlich der Antragsteller sein, und insofern würden, da innerhalb der Instanz beide Parteien in der Rolle des Antragstellers erscheinen können, sowohl der Kläger als auch der Beklagte Schuldner der Staatskasse für Gerichtskosten sein können. Wegen der großen Schwierigkeiten, die richtigen Kostenanteile der Parteien zu ermitteln, und wegen anderer Unzuträglichkeiten wird aber in der allgemeinen Begründung des Entwurfes zu dem Abschnitt über Kostenvorschuß und Kostenzahlung (S. 97 flg.) eine Heranziehung des Beklagten als betreibenden Teiles zu den Gebühren als untunlich bezeichnet. Ferner ist nach der besonderen Begründung des dem § 94 Ziff. 1 G.R.G. entsprechenden § 86 Ziff. 1 des Entwurfes (S. 105) die dem Gerichte erteilte Ermächtigung zur Verlängerung der einjährigen Frist zu dem Zwecke erfolgt, um Unbilligkeiten und Härten abzuwenden, welche aus der Erhebung sämtlicher Gebühren von dem „Kläger der Instanz“

sich ergeben können. Sollen hiernach die Gerichtskosten einer Instanz im Falle des § 94 G.R.G. nur von einer Partei der Staatskasse geschuldet werden, und ist diese Partei der Kläger der Instanz, so kann unter demjenigen, „welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat“, nur der verstanden sein, der die Klage erhoben oder als Erster ein Rechtsmittel eingelegt hat, nicht aber der Widerkläger im Sinne des § 89 G.R.G. Der Möglichkeit, auch den Widerkläger zu einem Anteil als Schuldner derselben zu behandeln, steht auch der Umstand entgegen, daß das Gerichtskostengesetz keine Bestimmung darüber enthält, in welchem Verhältnis im Falle einer Widerklage der Kläger und der Widerkläger an der Kostenschuld beteiligt sind. Eine solche Bestimmung wäre erforderlich gewesen, da nach dem Gebührensystem des Gerichtskostengesetzes für das in der Regel einheitliche Verfahren der Klage und der Widerklage die Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühren einheitlich in Ansatz gebracht werden. Das Fehlen der notwendigen Bestimmung bestätigt die Annahme, daß nach dem Gerichtskostengesetz die in den betreffenden Bestimmungen nicht besonders hervorgehobene Widerklage nicht ein solches Verfahren der Instanz bildet, aus welchem nach § 89 a. a. O. für den Widerkläger eine Kostenschuld erwächst. Im § 89 ist von der Kostenpflicht desjenigen, der das Verfahren der Instanz beantragt hat, nur hinsichtlich der Auslagen, und zwar dahin eine Ausnahme gemacht worden, daß Auslagen, für welche der Gegner in Gemäßheit des § 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, vom Gegner zu erheben seien. Über Vorschuß ist in § 94 Ziff. 2 auch für Fälle einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel eine Bestimmung getroffen worden, wonach jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern kann. Diese und die Bestimmung des § 81 Abff. 1 u. 2, nach welcher auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei die Verpflichtung zur Zahlung eines Gebührenvorschusses besteht, können für die Frage, wer nach § 89 Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, als besondere Vorschriften und auch deshalb nicht in Betracht kommen, weil Kostenvorschuß und Kostenzahlung zwar in einem und demselben Abschnitt, aber selbständig und unabhängig voneinander

geregelt sind und deshalb selbständig, jedes für sich, beurteilt werden müssen. Aus diesen Gründen gelangt der beschließende Senat in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des III. Civilsenats des Reichsgerichts vom 23. September 1902 (Rep. III. 153/02)¹ zu der Entscheidung, daß der Widerkläger bei der Aufstellung der Jahresrechnung nicht als Schuldner von Gebühren für die Widerklage zu behandeln ist (§§ 94 Ziff. 1. 89 G.R.G.).“ . . .

¹ S. Entsch. des R.G.'s in Civilj. Ab. 52 S. 197 flg.